Deutscher Bundestag **Drucksache 19/10776**
19. Wahlperiode 07.06.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

**zu der Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
– Drucksachen 19/10082, 19/10315 Nr. 2 –**

**Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen
(Ferkelbetäubungssachkundeverordnung – FerkBetSachkV)**

A. Problem

Männliche Schweine werden in der Schweinemast in der Regel chirurgisch kastriert, da das Fleisch von Ebern einen unerwünschten Geruch entwickeln kann, der laut dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) von vielen Verbrauchern als unangenehm wahrgenommen wird.

Mit dem zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Vierten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes ist die Übergangsfrist in Bezug auf die Betäubungspflicht bei der Ferkelkastration um zwei Jahre bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 verlängert worden. Danach muss die Kastration männlicher Ferkel unter wirksamer Schmerzausschaltung erfolgen. Nach Darstellung des BMEL ist eine wirksame Schmerzausschaltung nach derzeitigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand nur im Rahmen einer Vollnarkose möglich. Für die Durchführung einer Narkose gilt in Deutschland nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) bisher der Tierarztvorbehalt.

§ 6 Absatz 6 TierSchG ermächtigt das BMEL durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Eingriffe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2a TierSchG, d. h. für die Kastration von unter acht Tage alten männlichen Ferkeln, abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 TierSchG zuzulassen, dass die Betäubung von bestimmten anderen Personen als Tierärzten vorgenommen werden darf, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist.

Von dieser Ermächtigung soll mit der vorliegenden Verordnung Gebrauch gemacht werden. Die Verordnung regelt insbesondere die Aufhebung des Tierarztvorbehaltes bzw. die Ausnahme vom Tierarztvorbehalt bei der Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration. Sie ermöglicht anderen sachkundigen Personen als einem Tierarzt oder einer Tierärztin bei der Ferkelkastration die Narkose mittels zugelassener Tierarzneimittel, die den Wirkstoff Isofluran enthalten,

durchzuführen. Sachkundige Personen sind gemäß der Verordnung Personen, die im Besitz eines Sachkundenachweises sind.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage. In diesem Fall wäre laut dem BMEL die Narkose mit Isofluran für die Mehrzahl der Betriebe keine wirtschaftliche Alternative zu der betäubungslosen Ferkelkastration.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1,1 Millionen (Mio.) Euro (Bürokratiekosten), sowie im Ergebnis eine jährliche vermiedene Belastung von 27 Mio. Euro. In diesem Ergebnis sind zusätzliche Bürokratiekosten von 1,4 Mio. Euro enthalten.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 27 Mio. Euro dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden für die Wirtschaft im Saldo zusätzliche jährliche Belastungen von 27 Mio. Euro vermieden; darin enthalten sind zusätzliche jährliche Informationspflichten von insgesamt rund 1,1 Mio. Euro. Zudem entsteht ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,3 Mio. Euro in Form von Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entstehen auf Bundesebene keine Kosten.

Für die Zulassung der Schulungseinrichtungen sowie Bestellung des Prüfungspersonals und die Erteilung des Sachkundenachweises entstehen der Verwaltung einmalig Gesamtkosten in Höhe von ca. 130 000 Euro sowie ein geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Als weitere Kosten entstehen für die Erteilung des Sachkundenachweises durch die Behörde (Bescheid) ca. 32,50 Euro pro Antragsteller, also insgesamt ca. 130 000 Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksache 19/10082 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert zuzustimmen:

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschriften

Narkosegeräte, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwendet worden sind, dürfen weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht den Anforderungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 6 entsprechen. In diesem Fall hat die sachkundige Person die Anzahl der Anwendungen des Narkosegerätes und das Datum der jeweiligen Anwendung schriftlich oder elektronisch aufzuzeichnen.“

Berlin, den 5. Juni 2019

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Silvia Breher
Berichterstatterin

Susanne Mittag
Berichterstatterin

Stephan Protschka
Berichterstatter

Carina Konrad
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Silvia Breher, Susanne Mittag, Stephan Protschka, Carina Konrad, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

I. Überweisung

Die Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf **Drucksache 19/10082** wurde am 17. Juni 2019 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf **Drucksache 19/10315 Nr. 2** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Männliche Schweine werden in der Schweinemast in der Regel chirurgisch kastriert, da das Fleisch von Ebern einen unerwünschten Geruch entwickeln kann, der laut BMEL von vielen Verbrauchern als unangenehm wahrgenommen wird.

Mit der dritten Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) im Jahr 2013 ist die Kastration von unter acht Tage alten männlichen Schweinen neu geregelt worden, um die bislang übliche Praxis der betäubungslosen Ferkelkastration zu beenden. In § 6 Absatz 1 Nummer 2a TierSchG ist vom Gesetzgeber für das Kastrieren männlicher Ferkel im Alter von unter acht Tagen eine Ausnahme vom Amputationsverbot festgeschrieben worden. Eine generelle Ausnahme von der Betäubungspflicht für diesen Eingriff ist in § 5 Absatz 3 TierSchG nicht vorgesehen. Eine Übergangsregelung in § 21 Absatz 1 Satz 1 TierSchG ließ den Eingriff zunächst bis zum 31. Dezember 2018 ohne Betäubung zu. Mit dem zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Vierten Gesetz zur Änderung des TierSchG ist die Übergangsfrist in Bezug auf die Betäubungspflicht bei der Ferkelkastration in § 21 Absatz 1 Satz 1 TierSchG um zwei Jahre bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 verlängert worden. Danach muss die Kastration männlicher Ferkel unter wirksamer Schmerzausschaltung erfolgen. Nach Darstellung des BMEL ist eine wirksame Schmerzausschaltung nach derzeitigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand nur im Rahmen einer Vollnarkose möglich.

Den deutschen Schweinemästern stehen laut BMEL beim Mästen männlicher Ferkel bzw. Schweine mit der Jungebermast, der Impfung gegen Ebergeruch und der chirurgischen Kastration – die ab dem 1. Januar 2021 unter Betäubung (Vollnarkose) stattfinden muss – verschiedene Optionen zur Verfügung, die nach Darstellung des BMEL mit Vor- und Nachteilen verbunden sind. Sie werden ihm zufolge bisher insgesamt und insbesondere von der Wirtschaft als nicht flächendeckend geeignet angesehen.

Laut BMEL wird insbesondere in den kleinstrukturierten Bereichen der Wirtschaft die Option, mit der Ferkel (ab dem 1. Januar 2021 unter wirksamer Schmerzausschaltung) weiterhin chirurgisch kastriert werden können, als unabdingbar gesehen. Eine Möglichkeit hierfür stellt die Narkose mit dem Narkosemittel Isofluran dar, welches Ende November 2019 vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für die Anwendung bei der Ferkelkastration zugelassen worden ist.

Für die Durchführung einer Narkose gilt in Deutschland nach dem TierSchG bisher der Tierarztvorbehalt. Aus wirtschaftlichen und logistischen Gründen ist die Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration für die Mehrzahl der Betriebe nach Auffassung des BMEL nur möglich, sofern sie vom Landwirt selbst oder von anderen sachkundigen Personen angewendet werden kann. Es stehen nach Auffassung des BMEL zudem nicht genügend Tierärzte zur Verfügung, um die Narkose mit Isofluran flächendeckend durchführen zu können.

§ 6 Absatz 6 TierSchG ermächtigt das BMEL durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Eingriffe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2a TierSchG, d. h. für die Kastration von unter acht Tage alten männlichen Ferkeln, abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 TierSchG zuzulassen, dass die Betäubung von bestimmten anderen Personen als Tierärzten vorgenommen werden darf, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist.

Von dieser Ermächtigung soll mit der vorliegenden Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (Ferkelbetäubungssachkundeverordnung – FerkBetSachkV) Gebrauch gemacht werden.

Wesentliche Inhalte der Verordnung:

Die FerkBetSachkV regelt insbesondere die Aufhebung des Tierarztvorbehaltes bzw. die Ausnahme vom Tierarztvorbehalt bei der Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration. Sie ermöglicht anderen sachkundigen Personen als einem Tierarzt oder einer Tierärztin bei der Ferkelkastration die Narkose mittels zugelassener Tierarzneimittel, die den Wirkstoff Isofluran enthalten, durchzuführen. Sachkundige Personen sind gemäß der FerkBetSachkV Personen, die im Besitz eines Sachkundenachweises sind. Voraussetzungen für die Erteilung des Sachkundenachweises sind neben der Vollendung des 18. Lebensjahres und des Vorhandenseins der erforderlichen Zuverlässigkeit der Abschluss eines Ausbildungsberufes oder Studiengangs, in dem der Umgang mit Ferkeln gelehrt wird, oder die Ausübung einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Ferkelerzeugung. Weitere Voraussetzungen sind die Teilnahme an einem Lehrgang, der die theoretischen Grundlagen vermittelt. Ferner ist das Absolvieren einer Praxisphase und eine erfolgreich abgelegte Prüfung über die theoretischen Kenntnisse sowie eine erfolgreich abgelegte Prüfung über die praktischen Fähigkeiten eine weitere Voraussetzung.

Der Theorie-Lehrgang ist an einer von der zuständigen Behörde anerkannten Schulungseinrichtung durchzuführen. Der Lehrgang beinhaltet die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse sowie eine Demonstration der praktischen Durchführung der Betäubung, die auch mittels Lehrfilmen oder durch Demonstration an Attrappen erfolgen kann, und schließt mit einer Prüfung ab. Er muss mindestens sechs Stunden umfassen. Die Praxisphase hat unter Anleitung eines fachkundigen Tierarztes oder einer fachkundigen Tierärztin zu erfolgen und kann auf dem Betrieb des Landwirts oder der Landwirtin durchgeführt werden. Sie schließt ebenfalls mit einer Prüfung ab, die von einem fachkundigen Tierarzt oder einer fachkundigen Tierärztin abgenommen wird.

Die FerkBetSachkV regelt zudem u. a. die Anforderungen an das Tierarzneimittel zur Betäubung (§ 3), das Verfahren der Ferkelkastration unter Betäubung (§ 4), die Orte der Durchführung und die Narkosegeräte (§ 5) sowie die Dokumentation der Anwendungen (§ 8).

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat die Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf Drucksache 19/10082 in seiner 31. Sitzung am 5. Juni 2019 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zur Verordnung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)155 ein.

Die Fraktion der FDP brachte zur Verordnung auf Ausschussdrucksache 19(10)156 einen Entschließungsantrag ein, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland ist die Anzahl der Sauen haltenden Betriebe von 2010 zu 2016 um knapp 50 % gesunken. Im gleichen Zeitraum ist die Anzahl der aus dem Ausland importierten Ferkel um 16 % auf über zehn Millionen Tiere gestiegen. Bereits jedes fünfte Schwein, das hierzulande gemästet und geschlachtet wurde, stammt aus dem europäischen Ausland. Neben preislichen Volatilitäten kämpfen die deutschen Schweinehalter mit zunehmenden bürokratischen Auflagen: Neben der bevorstehenden Verschärfung der Düngeverordnung sind es insbesondere das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration und die Ungewissheit bezüglich rechtlicher Vorgaben zum Halten der Sauen im sogenannten Kastenstand und in der Abferkelbucht, die die Existenz von Schweinemästern und Ferkelerzeugern bedrohen.

Mit der vierten Änderung des Tierschutzgesetzes hat sich die Bundesregierung auf die Kastration der Ferkel mittels der Betäubung durch Isofluran fokussiert. Die nun geplante Aufhebung des Tierarztvorbehaltes unter Forderung eines Sachkundenachweises ist aus Tierschutz- sowie aus Praktikabilitätsgründen für die Sauenhalter zu begrüßen.

Gleichwohl sind die Kosten für die Anschaffung der Narkosegerätschaften sind ebenso wie die laufenden Kosten für die Betäubung immens. Allein 3 000 bis 10 000 Euro sind pro Narkosegerät zu veranschlagen. Hinzu kommen laufende Kosten für das Narkosegas sowie Personalkosten und wiederkehrende Ausgaben für Wartung, Reparaturen und Sachkundenachweise. Bei Vergleich der Kosten wird schnell klar, dass die die deutschen Ferkelerzeuger im Wettbewerb hinter die europäischen Konkurrenten, welche zum Teil aus einer Palette verschiedener Methoden wählen können, zurückfallen werden.

Eine Befragung von Landwirten zufolge, denkt mittlerweile jeder zweite Schweinehalter über eine Aufgabe des Betriebes nach. Eine Abwanderung der Produktion in das europäische Ausland steht somit bevor. Auf Grund teils niedrigerer Tierhaltungsstandards wäre dem Tierschutz damit ein Bärendienst erwiesen. Hinzu kommen gesundheitliche Risiken, denn die Auswirkungen von Isofluran auf den Anwender bzw. auf die menschliche Gesundheit ist in vielen Punkten noch nicht hinreichend untersucht. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) stellte Defizite von auf dem Markt befindlichen Narkosegeräten im Hinblick auf den Anwenderschutz fest.

Das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration wurde im Rahmen einer Koalition aus CDU/CSU und FDP beschlossen. Die nachfolgenden Koalitionen haben die Übergangsfrist von mehr als fünf Jahren nicht genutzt, um wirtschaftlich und gesundheitlich konkurrenzfähige Alternativen für landwirtschaftliche Betriebe rechtlich zu ermöglichen. Nun gilt es, ein Bekenntnis zum Tierschutz und zum Agrarstandort Deutschland finanziell zu untermauern und gesundheitliche Schäden für sachkundige Personen zu minimieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. *Dafür Sorge zu tragen, dass 100 % der Anschaffungskosten für mindestens ein Narkosegerät pro Betrieb auf Antrag der Betriebe bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) erstattet werden und dafür im Rahmen der verfügbaren Mittel ausreichend dimensionierte Titel im Einzelplan 10 für die Jahre 2020 und 2021 bereitgestellt werden.*
2. *In Bezug auf den Anwenderschutz zeitnah und möglichst bis zum Ende des Jahres 2019 durch in Auftrag gegebene Studien gesundheitliche Risiken der IsofluranANWENDUNG vollumfänglich zu ermitteln. Die möglichen gesundheitlichen Folgen müssen gemeinsam mit allen Akteuren des landwirtschaftlichen Gesundheitssystems bewertet und risikomindernde Maßnahmen ergriffen sowie Haftungsfragen bei eventuellen Spätfolgen rechtssicher geklärt werden.*
3. *Den Forschungsstand zur Ferkelkastration mittels Lokalanästhesie – als eine von den Tierhaltern favorisierte Lösung – auszubauen und bei positiver Erkenntnis, dass die wirksame Schmerzausschaltung über dieses Verfahren gelingen kann, schnellstmöglich die Genehmigung für Ferkelkastration mittels Lokalanästhesie zu erteilen.*

Die **Fraktion der CDU/CSU** legte dar, mit der Verordnung des BMEL werde die Anwendbarkeit von Isofluran für die Ferkelnarkose durch den Landwirt möglich gemacht. Hierfür werde die Erlangung eines Sachkundenachweises die zentrale Voraussetzung sein. Die Verordnung sei aus ihrer Sicht der absolut richtige Weg. Sie könne den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgenommenen Ausführungen, in denen der Ablauf der Narkose durch Isofluran anschaulich dargestellt worden sei, nur zustimmen. Dagegen sei die Position der Fraktion der AfD, gegen Isofluran zu sein, ohne nur ansatzweise einen anderen Weg erklären zu können, nicht nachzuvollziehen. Es gebe derzeit in Deutschland, im Gegensatz zu Dänemark, keinen einzigen zu injizierenden Wirkstoff für die Lokalanästhesie, für den ein Antrag auf Zulassung gestellt worden sei. Die Lokalanästhesie, wie sie in Dänemark durchgeführt werde, werde in Deutschland von keinem einzigen Unternehmen – Stichwort Schmerzausschaltung – betrieben. Wer sich hinstelle, dass Isofluran nicht gebraucht werde, sei definitiv gegen die Tierhaltung in Deutschland und gebe den hiesigen Ferkelerzeugern keine Zukunft. Die von der Fraktion DIE LINKE. vorgetragenen Einwände aus tierärztlicher Sicht seien einerseits zu verstehen. Andererseits bestehe de facto die Situation, dass die tierärztlichen Verbände gegen die Durchführung der Narkose durch die Landwirte seien, aber die Tierärzte, die Sauenhaltungen betreuten, nicht. Diese Fachtierärzte für Schweine trauten ihren Landwirten die

Narkose zu. Diese würden die Eingriffe zukünftig in großer Routine vornehmen. Dafür würden sie, Stichwort Sachkundenachweise, zuvor intensiv geschult. Beim Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU und SPD gehe nicht – wie von einigen Kritikern behauptet – darum, dass Geräte zukünftig zugelassen würden, welche die Anforderungen nicht erfüllten. Die einzige Ausnahme bei den „alten" Geräten sei, dass die Landwirte bei ihnen die Anzahl der Anwendungen dokumentieren müssten und nicht – wie bei neuen Geräten – die Geräte selber. Jeder Betrieb könne selber entscheiden, ob er in ein neues, gefördertes Gerät investieren wolle oder – wie im Fall jener Betriebe, die derzeit bereits Narkosegeräte anwenden und tierschutzgerecht kastrieren würden, in der Regel die sog. Neuland-Betriebe, – seine bisherigen Geräte weiter verwende.

Die **Fraktion der SPD** betonte, es liege eine Verordnung vor, die das Parlament faktisch bereits mit beschlossen habe. Das Ende 2018 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Vierte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes enthalte die Vorgabe, dass dem Parlament eine Rechtsverordnung zuzuleiten sei, die die Durchführung der Isofluran-Narkose dem geschulten Landwirt ermögliche und somit die Frist für die betäubungslose Ferkelkastration bis Ende 2020 eingehalten werden könne. Wenn kritisiert werde, dass nur über Isofluran und nicht über den sog. Ersten oder Zweiten Weg gesprochen werde, müsse zur Kenntnis genommen werden, dass die anderen Wege nicht neu beschlossen werden müssten, sondern bereits funktionierten. Diese müssten deutlich mehr beworben werden, sodass sich nicht nur auf Isofluran, sondern auch auf den sog. Ersten und Zweiten Weg fokussiert werde. Die von der Fraktion der FDP in ihrem Entschließungsantrag enthaltene Forderung, dass 100 Prozent der Anschaffungskosten für mindestens ein Narkosegerät pro Betrieb vom Staat zu finanzieren sei, sei nicht nachzuvollziehen. Der vom BMEL geplante Zuschuss zu den Narkosegeräten seitens des Bundes ziele darauf ab, Ferkelzüchter in Deutschland zu halten und nicht nur Ferkelimporte von außerhalb Deutschlands zu bekommen. Der von einigen Fraktionen geforderte Anwenderschutz diene nur zur Verhinderung der Narkose durch Isofluran. Dieser würde in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht umgesetzt werden können, was die Befürworter des Anwenderschutzes auch wüssten. Die von der Fraktion der AfD geforderte Lokalanästhesie im Rahmen des sog. Vierten Weges werde zumindest in den nächsten mindestens fünf Jahren nicht funktionieren, weil keine Anträge auf Zulassung gestellt worden seien. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ziele darauf ab, dass jene Betriebe, der derzeit schon die Isofluran-Narkose anwenden würden, unter der Maßgabe weitermachen könnten, dass sie weiterhin dokumentieren, was sie machten. Es handele sich vermutlich in erster Linie um sog. Neuland-Betriebe. Ihnen sollte mit der Verordnung nicht die Grundlage ihrer Existenz entzogen werden. Insofern handele es sich um eine Ergänzung, die auf Zustimmung bei allen Fraktionen stoßen müsste. Mit der Verordnung werde die Voraussetzung geschaffen, dass die vom Vierten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorgegebene Zweijahres-Frist eingehalten werden könne.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, sie spreche sich gegen den Einsatz von Isofluran bei der Kastration von Ferkeln aus, weil bekannt sei, dass Isofluran nachweislich ozon-, umwelt- und gesundheitsschädlich sei. Es führe zudem zu einer erhöhten Sterberate bei Ferkeln nach dessen Anwendung. Sie habe im November 2018 im Rahmen der Beratung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes einer Verlängerung der Frist für die betäubungslose Ferkelkastration um zwei Jahre zugestimmt, weil sie dabei die Hoffnung besessen hätte, dass die Bundesregierung tatsächlich alle Wege – inklusive des von der Fraktion der AfD favorisierten „Vierten Weges" – in Betracht ziehen würde. Es freue sie daher, dass inzwischen die Fraktion der FDP ebenfalls den „Vierten Weg", die Lokalanästhesie bei der Ferkelkastration, begrüße. Im November 2018 hätte die Fraktion der FDP noch einen entsprechenden Antrag der Fraktion der AfD (Drucksache 19/5533) abgelehnt. Die Fraktion der AfD werde sich aus verschiedenen Gründen sowohl zur Verordnung als auch zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD enthalten. Ein Hauptgrund sei, dass sie gegen den Einsatz von Isofluran sei. Wenn es dennoch, aufgrund der bekannten Mehrheitsverhältnisse im Parlament, zum Einsatz von Isofluran kommen sollte, wolle sie den Landwirten ermöglichen, dass sie es selbst anwenden dürften, da es zu wenige Tierärzte gebe, die die große Anzahl der notwendigen Isofluran-Anwendungen umsetzen könnten. Sofern eine vernünftige Sachkunde durchgeführt werde, gehe sie davon aus, dass die Isofluran-Narkose durch die Tierhalter vorgenommen werden könnte. Das BMEL müsse sich die Frage stellen, warum es Isofluran genehmigen wolle, obwohl es gemäß einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Drucksache 19/9033) nachweislich gesundheitsschädlich für Mensch und Tier sowie umweltschädlich sei. Zudem müsse sich das BMEL fragen lassen, ob es wirklich so viel Geld für die Unterstützung der Landwirte für die von ihnen benötigten Geräte zur Anwendung von Isofluran in die Hand nehmen wolle, obwohl es bessere und kostengünstigere Möglichkeiten gebe, zumal es bei Isofluran zu keiner hundertprozentigen Schmerzausschaltung kommen werde. Isofluran sei nicht der beste Weg, annähernd die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, dass die bestmögliche Schmerzausschaltung herbeiführt werden müsse, zu erfüllen.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass BMEL habe sich in den vergangenen Monaten und Wochen in der Frage der Alternativverfahren zur betäubungslosen Ferkelkastration allein auf die Isofluran-Narkose fokussiert. Sie habe immer gesagt, dass sie es begrüßen würde, wenn das BMEL alle zur Verfügung stehenden alternativen Möglichkeiten mit der gleichen Intensität vorantreiben würde. Es habe jetzt eine Verordnung vorgelegt, mit der die Landwirte ermächtigt werden sollen, selbst die Narkose bei den Tieren durchzuführen. Verwundert sei sie über den von der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsantrag zur Verordnung. Er sehe einen Bestandsschutz für bestehende Narkosegeräte vor, wo doch bekannt sei, dass es sowohl von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in Bezug auf die Anwendersicherheit Bedenken gehe als auch die generelle Finanzierung für die Narkosegeräte, die angeschafft werden sollen, noch nicht sichergestellt sei. Das BMEL müsse die Frage beantworten, wie und in welcher Form es sich die Förderung von Narkosegeräten vorstelle. Wenn nur die Beschaffung eines Gerätes pro Betrieb angenommen würde, wäre diese mit der Fördersumme, die vom BMEL genannt worden sei, nicht von Sauenhaltern zu stemmen. Möglicherweise gehe das BMEL davon aus, dass die Anzahl der Sauenhalter weiterhin so abnehmen werde, wie es im Moment der Fall sei. Das BMEL habe bisher nicht die Frage beantwortet, wie der Anwenderschutz gewährleistet werden solle und wie es zu der Einschätzung der SVLFG stehe. Offen sei u. a., ob die Haftungsfragen beim Anwenderschutz für eventuell entstehende Spätfolgen geklärt seien. Diese offenen Fragen hätten die Fraktion der FDP zur Vorlage ihres Entschließungsantrages veranlasst. Es sei der falsche Weg, jetzt einen Bestandsschutz für schon in Betrieb genommene Geräte vorzusehen. Der bessere Weg wäre, neue Geräte „auf die Betriebe“ zu bringen, die gewährleisteten, dass die Ferkel tierschutzgerecht von den Landwirten kastriert werden könnten. Offensichtlich sei das Misstrauen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD schon im Vorfeld des Wirksamwerdens der Verordnung so groß, dass sie annähmen, die Landwirte könnten nicht wie vorgeschrieben die Ferkel mittels Isofluran kastrieren. Es müsse bei der Isofluran-Narkose vom BMEL sichergestellt werden, dass der Tierschutz erfüllt und die Landwirte ihre tierschutzgerechten Kastrationen nachweisen könnten. Zudem müsse der Anwenderschutz gewährleistet werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** verdeutlichte, das Staatsziel Tierschutz stelle hohe Anforderungen an den Gesetzgeber. Gerade als Abgeordnete, die als Tierärztin oder Tierarzt mit ausreichender Erfahrung bei der Kastration von Tieren ausgestattet seien, müssten die vom BMEL vorgelegte Verordnung betroffen machen. Es liege zudem sowohl von den Tierschutzverbänden als auch von den tierärztlichen Verbänden eine klare fachliche Positionierung vor, dass hier vom BMEL eine falsche Entscheidung getroffen worden sei. Das BMEL ignoriere außerdem mit seiner Verordnung die eigene Ressortforschung, die sich deutlich für den sog. Ersten und Zweiten Weg, d. h. für die Immunokastration und die Ebermast, ausgesprochen habe. Sie erkenne nicht, dass von Seiten des BMEL wenigstens die anderen Wege strategisch nach vorne gebracht würden. Deswegen habe sie ein grundsätzliches Problem mit der Isofluran-Narkose. Die Isofluran-Narkose könne im Einzelfall, wie sie bereits in der Kleintierpraxis angewandt werde, realisiert werden und in kleinen Beständen mit tierärztlicher Unterstützung hinbekommen werden. Es werde hier aber über Routine in der Hand der Tierhalterinnen und Tierhalter gesprochen. Damit werde tierarzneimittelrechtlich eine neue Tür aufgestoßen. Sie befürchte dadurch, dass es am Ende mehr bedeute werde als nur in einer Sache Isofluran bei der Ferkelkastration zu verwenden. Narkose sei ein systematischer Eingriff in einen Organismus. Wenn sie ohne tierärztliche Kenntnisse vorgenommen werde, könne eine Routine nur dann erreicht werden, solange alles normal verlaufe. Das gelte aber z. B. nicht bei Narkosezwischenfällen. Deshalb wäre in Bezug auf Mängel in der Kontrolle beim Tierschutz ein hoher Kontrollaufwand zu tätigen. Es sei zudem betriebswirtschaftlich unsinnig, viel Geld für eine Methode zu verwenden, wenn gleichzeitig zwei andere Alternativen verfügbar seien, die betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich deutlich günstiger seien. Das Argument, der Markt fordere kastrierte Schweine, sei für sie nicht zwingend ein Argument, weil damit Art. 20 a GG zumindest in Frage gestellt würde. Mit der Verordnung sei eine Abwägung getroffen worden, die nicht nachvollziehbar sei, weil eine Schmerzausschaltung mit Isofluran nicht möglich sei. Die nachoperative Schmerzausschaltung bleibe zudem ungeregelt. Am Ende werde dem Tierschutz damit nicht geholfen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** plädierte dafür, sich auf das zu konzentrieren, was vom BMEL vorlegt worden sei: die Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen. Es könnte, wie von der Fraktion der FDP verlangt, in Bezug auf die Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration „alles und jedes“ noch einmal aufgerufen werden. Der Ausschuss könnte somit die damit im Zusammenhang stehende Diskussion der letzten fünf Jahre noch einmal wiederholen Der Ausschuss habe stattdessen zu entscheiden, ob der Landwirt den kurzen Vorgang der Kastration mittels Isofluran-Narkose,

der 80 Sekunden andauere, durchführen solle oder nicht. Alles andere liege bereits heute in der Hand der Sauenhalterinnen und Sauenhalter. Sie setzten vor der Kastration die schmerzstillende Metacam-Spritze, führten den rein operativen Vorgang durch und sorgten nach der Kastration für die Nachwundbehandlung. Es gehe somit darum, ob der Narkose-Apparat, bei dem bei der Einleitung der Narkose ein rotes Licht anzeigt werde und nach 80 Sekunden – nachdem (Isofluran)Gas angeflutet worden sei – auf „Grün“ geschaltet werde, nach einer Sachkundeprüfung in die Hand der Sauenhalterinnen und Sauenhalter gegeben werden sollte. Diese Sachkundeprüfung bei der Narkose mit Isofluran werde sehr streng sein, was alle Tierhalter wüssten. Durch die existierende sog. Euthanasie-Prüfung würden 30 Prozent der Tierhalterinnen und Tierhalter durchfallen. Es müsse gesehen werden, wie die Betäubungen mit Isofluran zukünftig funktionierten. Die Frage, ob diese Methode in die Hand von Tierhaltern gegeben werden könne, die in der Woche sicherlich bis zu 300, 400 oder 500 Ferkel kastrierten, halte sie für verantwortbar. Es sei bekannt, dass sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehr stark für die Betäubung mit Isofluran eingesetzt habe. Sie sei froh, dass sich jetzt auf diesem Weg befunden werde. In den letzten Wochen seien, u. a. auf Höfen in Westfalen, verschiedene Demonstrationen mit Isofluran-Narkosegeräten durchgeführt worden. Kritikern dieser Methode empfehle sie, sich diese Vorführungen selber anzusehen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setze sich, ebenso wie die Sauenhalterinnen und Sauenhalter, dafür ein, dass zukünftig möglichst wenige Ferkel kastriert würden. Der Markt werde immer gewisse kastrierte Tiere wollen. Es müssten vereinte Anstrengungen unternommen werden, die Alternativen Ebermast und Immunokastration weiter voranzutreiben.

Die **Bundesregierung** führte aus, im Rahmen des „Gesamtpaketes“ Ferkelkastration lege das BMEL die Verordnung vor, die vorsehe, dass Landwirte oder andere sachkundige Personen die Möglichkeit erhielten, die Isofluran-Narkose bei Ferkeln selbst durchzuführen. Parallel dazu laufe bei der Kommission der Europäischen Union (EU) das Notifizierungsverfahren, um die Alternative der Isofluran-Narkose möglich zu machen. Die Verordnung sollte möglichst frühzeitig in Kraft gesetzt werden, damit die Landwirte entsprechend ausgebildet werden könnten. Der weitere Zeitplan sehe vor, dass die Verkündung des Inkrafttretens im Oktober 2019 erfolgen solle. Für die Anschaffung der Narkose-Geräte seien für das Jahr 2019 zwei Millionen (Mio.) Euro Bundesmittel vorgesehen. Zudem gebe es eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 20 Mio. Euro für das Jahr 2020. In Bezug auf Schulungen für die Landwirte werde zurzeit an der Erstellung des Schulungsmaterials gearbeitet. Es sei ein Modell- und Demonstrationsvorhaben beauftragt worden, dessen Ergebnisse voraussichtlich im Herbst 2019 vorliegen werde, sodass dann unverzüglich nach Inkrafttreten diese Maßnahmen ergriffen werden könnten. Das BMEL präferiere in Bezug auf die derzeit drei bestehenden Varianten zur betäubungslosen Ferkelkastration keines der Verfahren. Es werde für alle Alternativverfahren bzw. für jede der drei Methoden Informationsmaterialien für die landwirtschaftlichen Betriebe vorlegen, damit vor Ort im Betrieb die entsprechende Entscheidung getroffen werden könne. In Bezug auf die Ausstattung und Handhabung der Narkose-Geräte laufe zurzeit die entsprechende Zertifizierung. Das BMEL sei davon überzeugt, dass die Zertifizierung zu einem entsprechenden positiven Ergebnis führen werde. Ein Tierarzneimittel mit dem Wirkstoff Isofluran sei im November 2018 vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen worden.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD, FDP und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)155 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 19/10082 in geänderter Fassung zuzustimmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP, den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(10)156 abzulehnen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung der Verordnung erläutert.

Zu § 9

Bereits vor Inkrafttreten der Verordnung verwendete Narkosegeräte sollen unbefristet weiter verwendet werden können. Damit soll vermieden werden, dass Betriebe, die bereits vorzeitig auf das tierschutzgerechte Verfahren der chirurgischen Ferkelkastration unter Narkose umgestellt haben, schlechter gestellt werden und dass noch funktionstüchtige Geräte aussortiert werden müssen.

Berlin, den 5. Juni 2019

Silvia Breher
Berichterstatterin

Susanne Mittag
Berichterstatterin

Stephan Protschka
Berichterstatter

Carina Konrad
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333